

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 28 - 28

Vom Kleinzehent nach bayerischem Rechte :
(Nachtrag zu dem Aufsätze in Bd. VII, Nr. 3)

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Mittheilungen aus der Praxis.

1.

Beweisauflage über den vom Provokaten behaupteten Quasibesitz des angerühmten Rechts.

Bestand die Diffamation in Berühmung einer Servitut oder eines andern Realrechtes auf ein Grundstück des Provokanten, und die Behauptung des Provokaten, Quasibesitzer dieses Rechtes zu seyn, wurde vom Provokanten in Abrede gestellt, so ist Jenem der Beweis seiner Behauptung aufzulegen; indem der Umstand, daß dafür nicht sofort Beweis beigebracht worden, nach der Natur des Diffamationsprozesses keinen Grund darbietet, die Einrede des Besitzes zu verwerfen.

DAGE. vom 21. Febr. 1842. Nr. 604^{36/37}.

(Demzufolge ist im Comment. zur GD. Bd. II, S. 133, Nr. VI. der Zusatz zu machen: „oder trägt dem Provokaten auf, den von ihm behaupteten Quasibesitz des fraglichen Rechts zu beweisen.“ Vgl. übrigens über den Unterschied des hier vorausgesetzten Falles von dem der praktischen Mittheilung in Bd. VII, S. 411 — 13 die der letzteren beigelegte Nachschrift. Dasselbst S. 412, Zeile 17 ist statt „den Besitz“ zu lesen: „der Besitz.“)

2.

Vom Kleinzehent nach bayerischem Rechte.

(Nachtrag zu dem Aufsätze in Bd. VII, Nr. 3.)

Um Mißverständnisse zu beseitigen, wird bemerkt, daß die a. a. D. S. 20 allegirten in den Rechtsfachen Nr. 597^{20/21} und Nr. 305^{36/37} oberst-richterlich ergangnen Erkenntnisse zwar den einen Satz, zufolge dessen es bei dem Kleinzehent ein Herkommen nicht bloß für einzelne Grundstücke, sondern für ganze Flurmarkungen giebt, nicht aber auch den andern von uns vertheidigten Satz aussprechen, welcher ein alle geringeren Früchte, auch